

# RS OGH 1999/11/23 4Ob294/99k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1999

## Norm

EO §397

## Rechtssatz

Mit der Entscheidung über seinen Widerspruch wird der Widerspruchswerber so gestellt, wie er gestellt wäre, wenn die einstweilige Verfügung nach Einholung seiner Äußerung erlassen worden wäre. Die Möglichkeit, die einstweilige Verfügung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung (hier wegen zu weiter Fassung des Sicherungsbegehrens) anzufechten, muss ihm daher auch in diesem Fall offenstehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 294/99k  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 294/99k  
Veröff: SZ 72/187

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112969

## Dokumentnummer

JJR\_19991123\_OGH0002\_0040OB00294\_99K0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)